

Ausfüllhinweise für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung

Allgemeine Hinweise:

Fristen für die Übermittlung der Angaben gemäß §4 (3) InsStatG:

Inhalt	Zu melden innerhalb von ...
Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens (VB- und RB-Meldung)	vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte.
Entscheidung über die Restschuldbefreiung (X-Meldung)	vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres; ergeht die Entscheidung vorher, innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung.
Widerruf der erteilten Restschuldbefreiung (X-Meldung)	vier Wochen nach Ablauf des siebten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres; ergeht die Entscheidung vorher, innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung.

Grundsätzlich gilt:

Beendigung von IK-Verfahren	→	VB-Formular
Beendigung von IN/IE-Verfahren	→	RB-Formular
Entscheidung über Restschuldbefreiung	→	X-Formular

Wenn die Zuständigkeit von einem Insolvenzverwalter an einen Sachwalter übergeht (z.B. im Zuge einer nachträglichen Anordnung der Eigenverwaltung §271 InsO), ist die RB Meldung bei Beendigung des Verfahrens von diesem Sachwalter abzugeben. Bitte teilen Sie uns mit, wenn eine solche Verfahrensübergabe erfolgte. Damit vermeiden Sie, dass wir gegebenenfalls von Ihnen eine RB-Meldung einfordern. Bitte sehen Sie davon ab, in solchen Fällen eine RB-Meldung zum Stand vor Abgabe des Verfahrens an uns zu senden. Hiermit würden die statistischen Ergebnisse nicht korrekt abgebildet werden.

Bitte senden Sie uns nur VB-, RB- und X-Meldungen für Insolvenzverfahren, die **ab dem Jahr 2009 eröffnet** wurden.

Unter dem Pfad www.statistik-nord.de/erhebungen/insolvenzen/ finden Sie unsere jeweils aktuellen Erhebungsbögen sowie weitere Informationen.

Versterben eines Schuldners

- IK-Verfahren
 1. Der Schuldner ist vor Beendigung des Hauptverfahrens verstorben (also vor Abhalten des Schlusstermins) → Bitte geben Sie eine VB-Meldung mit der Beendigungsart „Schuldner/in verstorben“ mit Angabe des Datums der Überleitung ab
 2. Der Schuldner ist nach Beendigung des Hauptverfahrens verstorben → Bitte geben Sie eine reguläre VB-Meldung ab (**diese fehlt häufig!**)

Sollte sich der Schuldner in der Wohlverhaltensphase befunden haben und das Restschuldbefreiungsverfahren wird aufgrund des Todes des Schuldners vorzeitig beendet, so ist eine X-Meldung mit der Beendigungsart „Schuldner/in verstorben“ abzugeben, auf der auch das Beschlussdatum anzugeben ist.
- IN/IE-Verfahren

1. Ein Nachlassinsolvenzverfahren, das mit neuem Aktenzeichen aber unverändertem Beschlussdatum eröffnet wird, ist wie alle anderen Verfahren abzuwickeln. Sofern bekannt, teilen Sie uns im Bemerkungsfeld bitte das ursprüngliche Aktenzeichen mit.
2. Sofern ein Regelinsolvenzverfahren als Nachlassinsolvenzverfahren weitergeführt und kein neues Aktenzeichen vergeben wird und es ein Restschuldbefreiungsverfahren gibt: Bitte übermitteln Sie in diesem Fall eine X-Meldung mit „Schuldner verstorben“.

Hinweise zu speziellen Merkmalen / Fallkonstellationen:

Datum des Eröffnungsbeschlusses

Bitte beachten Sie, dass bei dem Merkmal „Datum des Eröffnungsbeschlusses“ das Datum der Eröffnung und nicht der Antragstellung anzugeben ist. Ein falsch angegebenes Datum kann dazu führen, dass das gemeldete Verfahren in der Statistik nicht verarbeitet werden kann.

Datum des Schlussberichts

Das Datum des Schlussberichts darf zeitlich nicht nach dem Datum der Beendigung des Verfahrens liegen.

Beendigung von Verfahren

Wenn bei Verfahren, die mit einer Schlussverteilung nach § 200 InsO abgeschlossen werden, keine Masse vorhanden ist, so melden Sie diese bitte dennoch mit der Beendigungsart „Aufhebung nach Schlussverteilung“.

Angaben zur

Summe der befriedigten Absonderungsrechte und

Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, inklusive der „Darunter-Positionen“

Bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sind Angaben zu den „befriedigten Absonderungsrechten“ und zu den „quotenberechtigten Insolvenzforderungen“ nur zu machen, wenn es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden, handelt.

Auch bei Verfahren, die mangels Masse oder nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit eingestellt wurden, sind Angaben zu den befriedigten Absonderungsrechten und den quotenberechtigten Forderungen nötig.

Die „Darunter-Positionen“ dürfen den Gesamtbetrag der quotenberechtigten Insolvenzforderungen weder in der Summe noch einzeln überschreiten.

Zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbarer Betrag, inklusive der „Darunter-Positionen“

Bitte nur ausfüllen bei Verfahren mit:

- a) Aufhebung nach Schlussverteilung
- b) Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplanes mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen, sofern keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

Die „Darunter-Positionen“ dürfen den insgesamt zur Verteilung zur Verfügung stehenden Betrag weder in der Summe noch einzeln überschreiten.

Der zur Verteilung verfügbare Betrag umfasst nur den für die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag, Verfahrens- und ähnliche Kosten sind dabei nicht zu berücksichtigen. Dieser Betrag darf den der

quotenberechtigten Forderungen nicht überschreiten (damit die Deckungsquoten nicht falsch berechnet werden). Wenn daher der verfügbare **Massebestand** höher ist als die angemeldeten Forderungen, ist nur der tatsächlich an die Gläubiger zu verteilende Geldbetrag einzutragen.

Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

Falls Insolvenzgeld vorfinanziert wurde, liegen in der Regel auch Forderungen der Bundesagentur für Arbeit vor. Bitte überprüfen Sie, ob dazu Angaben vorhanden sind.

Betriebsfortführung

Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden. Zur Betriebsfortführung gehören beispielsweise:

- Fortführung des Betriebes durch den Insolvenzverwalter und eine sich daran anschließende Fortführung durch den Schuldner,
- Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners nach § 35 Nr. 2 InsO (abweichend von der insolvenzrechtlichen Sicht ist eine Betriebsfortführung anzugeben).

Als Anzahl der Wochen der Fortführung ist folgender Zeitraum anzugeben:

- im Insolvenzantragsverfahren: zwischen der Einreichung des Antrags und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- nach Insolvenzeröffnung: zwischen der Eröffnung und Beendigung des Insolvenzverfahrens

Sollte Ihnen z.B. aufgrund der Freigabe der selbstständigen Tätigkeit nach § 35 Nr. 2 InsO keine Information vorliegen, ob die Tätigkeit weiter ausgeführt wurde oder auch nach der Beendigung des Verfahrens weiter ausgeübt werden wird, so sind bei der Betriebsfortführung nur die Zeiten anzugeben, zu denen gesicherte Informationen vorliegen. Beim Sanierungserfolg kann bei Zweifelsfällen „keine Angabe möglich“ angekreuzt werden.

Sanierungserfolg

Sofern eine „Sanierung und Erhaltung des bisherigen Unternehmensträgers“ oder „Sanierung und Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen (übertragende Sanierung)“ vorliegt, prüfen Sie bitte, ob auch eine Betriebsfortführung im Insolvenzantragsverfahren oder nach Insolvenzeröffnung erfolgte und ob Sie entsprechende Angaben dazu gemacht haben.

Abschlagszahlungen

Bei der „Anzahl der Abschlagszahlungen“ ist anzugeben, wie häufig die Gläubiger insgesamt Abschlagszahlungen erhalten haben, und nicht die Zahl der Gläubiger, die Abschlagszahlungen erhalten haben.

Bemerkungen

Bitte nutzen Sie dieses Feld für:

- Erläuterungen zu auffälligen Angaben
- Namenswechsel des Schuldners
- das ursprüngliche Aktenzeichen (falls bekannt) bei Aktenzeichenwechsel z.B. bei Nachlassinsolvenzverfahren von IN/IE Fällen

Durch diese Angaben lassen sich Rückfragen durch die statistischen Landesämter vermeiden.

Ansprechpartner/-in

Wenn Angaben zu Ansprechpartnern vorliegen, können wir Rückfragen in der Regel schneller und mit einem geringeren Aufwand für alle Beteiligten durchführen.

Weitere Fragen

Bitte teilen Sie uns mit, falls Sie in diesem Merkblatt wichtige Informationen vermissen oder die Hinweise für Sie nicht nachvollziehbar sind. Wir werden das Merkblatt dann entsprechend anpassen.